



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

Brüssel, den 3.5.2000
KOM(2000) 262 endgültig

2000/0109 (COD)

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS
EUROPÄISCHE PARLAMENT**

zur Änderung der Finanziellen Vorausschau (2001-2006)

Finanzierung des Hilfsprogramms für die westliche Balkanregion

Neuzuordnung der Finanzhilfe für Malta und Zypern

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Finanziellen Vorausschau vom 6. Mai 1999 über die
Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens**

(von der Kommission vorgelegt)

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

zur Änderung der Finanziellen Vorausschau (2001-2006)

Finanzierung des Hilfsprogramms für die westliche Balkanregion

Neuzuordnung der Finanzhilfe für Malta und Zypern

1. SEIT DEM ABSCHLUSS DER INTERINSTITUTIONELLEN VEREINBARUNG (IIV) VOM 6. MAI 1999 NEU EINGETRETENE GEgebenHEITEN

1.1. Entwicklung der Lage auf dem Balkan

In der Finanziellen Vorausschau, welche die Gemeinschaftsorgane nach dem Europäischen Rat von Berlin im März 1999 aufgestellt haben, sind etwaige budgetäre Auswirkungen des zur gleichen Zeit im Balkanraum ausgebrochenen Konflikts nicht berücksichtigt worden. Im Anhang zur Interinstitutionellen Vereinbarung (IIV) ist jedoch folgende Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates niedergelegt: "Angesichts der Entwicklung der Situation auf dem Balkan, insbesondere im Kosovo, ersuchen die beiden Teile der Haushaltsbehörde die Kommission, nach Feststellung und Schätzung des Bedarfs die im Rahmen des Haushalts erforderlichen Vorschläge, gegebenenfalls zusammen mit einem Vorschlag für eine Revision der Finanziellen Vorausschau, vorzulegen."

Die Haushaltsbehörde beschloß daher am 16. Dezember 1999, das Flexibilitätsinstrument mit 200 Mio. Euro in Anspruch zu nehmen, um den Finanzbedarf für den Wiederaufbau des Kosovo für das Jahr 2000 zu ergänzen. Dabei bekräftigte die Kommission, daß sie bis April 2000 ein Hilfsprogramm für den Zeitraum 2000-2006 zugunsten der westlichen Balkanregion einschließlich des Kosovo vorschlagen und daß der entsprechende Betrag sie veranlassen würde, einen Vorschlag zur Änderung der Finanziellen Vorausschau zusammen mit einer Planung für die Rubrik 4 vorzulegen. Das Europäische Parlament und der Rat vertraten ihrerseits die Auffassung, "daß ein Hilfsprogramm für die westliche Balkanregion aufgelegt werden muß". Sie stellten fest, "daß im Falle einer Vereinbarung über einen Betrag, der auf ein sehr viel höheres finanzielles Engagement hinausläuft als ursprünglich geplant, die gegenwärtigen Obergrenzen der Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau überschritten werden müßten."

Im Rahmen dieser Mitteilung legt die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Finanziellen Vorausschau in Verbindung mit dem Hilfsprogramm für den Wiederaufbau, die Entwicklung und die Stabilisierung der westlichen Balkanregion sowie - mit gesondertem Dokument - eine neue Planung für die Rubrik 4 vor.

1.2. Entwicklung des Erweiterungsprozesses

Die Finanzielle Vorausschau im Anhang zur IIV umfaßt eine Rubrik 7 "Heranführungshilfe" für die zehn beitrittswilligen MOEL.

Der Ministerrat hat auf Vorschlag der Kommission im Sinne der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki vom Dezember 1999 zum Erweiterungsprozeß eine neue Verordnung über die Hilfen zugunsten Maltas und Zyperns, die gegenwärtig den unter die Rubrik 4 fallenden Maßnahmen der Zusammenarbeit mit den Mittelmeerländern zugeordnet sind, angenommen, um diese Hilfen als Heranführungshilfen einzustufen.

Im Interesse einer kohärenten Darstellung des Finanzrahmens wäre es daher logisch, die im Rahmen dieses Heranführungsinstruments für die beiden Länder vorgesehenen Mittel der entsprechenden Rubrik der Finanziellen Vorausschau zuzuordnen. Auch das Parlament hatte bei der Haushaltsdebatte 2000 eine solche Neuordnung gefordert.

2. FINANZIERUNG DES HILFSPROGRAMMS FÜR DEN WIEDERAUFBAU, DIE ENTWICKLUNG UND DIE STABILISIERUNG DES WESTLICHEN BALKANRAUMS (PROGRAMM "CARDS")

2.1. Aus Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau zu finanzierender Bedarf

Der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Durchführung dieses Programms wird mit Dokument KOM (2000)endg. vorgelegt.

2.1.1. Besondere Merkmale des vorgeschlagenen Programms

Das Programm betrifft Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien, Montenegro und Kosovo) sowie die Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien). Es gilt, einen globalen Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Ländern des westlichen Balkanraums sowie für die Durchführung eines integrierten Programms für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung zu schaffen. Die Teilnahme dieser Länder an dem Programm wird an die Erfüllung bestimmter Kriterien wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte geknüpft.

Mit der angebotenen Unterstützung soll in erster Linie ein Beitrag zur Weiterführung des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses geleistet werden. Besonderes Augenmerk wird der regionalen Dimension dieser Hilfe gewidmet, mit der insbesondere die Rolle der Europäischen Union im Rahmen des Stabilitätspakts unterstützt werden soll.

Die von der internationalen Gemeinschaft in bestimmten Regionen eingesetzten Zivilverwaltungen, wie der Hohe Beauftragte für Bosnien und die Interimsverwaltung der Vereinten Nationen für das Kosovo, werden bei der Durchführung der Hilfe für diese Regionen ordnungsgemäß konsultiert.

Spezifische Ziele :

- Wiederaufbau und Stabilisierung der Region ;
- Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und der Minderheitenrechte ;

- Entwicklung und marktwirtschaftlich orientierte Wirtschaftsreformen;
- Entwicklung engerer Beziehungen zwischen den Empfängerländern sowie zwischen ihnen und der Europäischen Union.

2.1.2. Zu veranschlagender Mehrbedarf

Zur Finanzierung des Programms und der Finanzhilfen für die Länder der Region ist für den Zeitraum 2000-2006 ein Referenzbetrag bis zu einer Höhe von 5,5 Mrd. Euro vorgesehen. Diese Dotation wird vorläufig wie folgt aufgeteilt:

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total
Albanien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina (einschl. Finanzhilfe), Ehemal. Jug. Rep. Mazedonien, Montenegro	203	255	230	210	210	200	200	1508
Serbien	-	40 (+200)	320	420	420	430	430	2060 (+200)
Kosovo	310	350	240	110	30	30	30	1100
Regionale Zusammenarb.	28	80	90	90	90	90	90	558
Finanzhilfe.	pm*	75	pm*	pm*	pm*	pm*	pm*	75
Insgesamt	541	800 (+200)	880	830	750	750	750	5300 (+200)

* Die tatsächlichen Ausgaben werden den in der Tabelle für die Empfängerländer vorgesehenen Dotationen angelastet.

Für 2000 ist ein Betrag 541 Mio. Euro im Haushaltsplan eingesetzt; er umfaßt - für das Kosovo - aus dem Haushaltsjahr 1999 übertragene Mittel in Höhe von 30 Mio. sowie im Laufe des Jahres 2000 vorzunehmende Umschichtungen über 40 Mio. Euro. Berücksichtigt ist darin auch die von der Haushaltsbehörde beschlossene Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments.

Für 2001 sind in jedem Fall 40 Mio. Euro für Serbien vorgesehen. Damit sollen die demokratischen Kräfte und die von der Opposition verwalteten Städte unterstützt werden. Werden die an die Gewährung der anderen Hilfen geknüpften Bedingungen noch in diesem Jahr erfüllt, wäre ein weiterer Betrag bis zu einer Höhe von 200 Mio. vorzusehen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsvorentwurfs 2000 war bereits ein Betrag von 1,85 Mrd. Euro für den Zeitraum 2000-2006 für Interventionen zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums eingeplant worden. Unter Berücksichtigung der nunmehr im Haushaltsplan 2000 vorgesehenen Beträge beläuft sich der Mehrbedarf zur Finanzierung des neuen Programms CARDS für den Zeitraum 2001 bis 2006 auf 3,43 Mrd. Euro.

2.2. Für die ergänzende Finanzierung vorgeschlagene Modalitäten

Gemäß Nummer 19 der IIV kann die Finanzielle Vorausschau geändert werden, um auf unvorhergesehene Situationen reagieren zu können. Nach Nummer 21 müssen die Organe jedoch für die von der Änderung betroffene Rubrik die Möglichkeiten einer Mittelumschichtung zwischen den unter diese Rubrik fallenden Programme prüfen. Anzustreben wäre, daß bis zur Obergrenze der betreffenden Rubrik ein signifikanter Spielraum - ausgedrückt als absoluter Betrag und in Prozent der geplanten neuen Ausgaben - erwirtschaftet wird.

Die Organe prüfen außerdem die Möglichkeiten, die Anhebung der Obergrenze einer Rubrik durch Senkung der Obergrenze einer anderen Rubrik auszugleichen.

2.2.1. Möglichkeiten einer Ausgabenumschichtung innerhalb der Rubrik 4

Die Kommission hat die dem Agenda 2000-Finanzrahmen zugrundeliegende Programmierung mit dem Ziel geprüft, die Spielräume zu ermitteln, die gegebenenfalls für die Finanzierung der neuen Balkan-Maßnahmen verfügbar gemacht werden könnten, und die festgelegten Prioritäten bei der Verwaltung der externen Politikbereiche der Union einzuhalten.

Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem Dokument KOM(2000) ...endg. zu entnehmen, das die Kommission ebenfalls übermittelt hat. Demnach könnte für die geplante Finanzierung des Programms CARDS im Zeitraum 2001-2006 ein Betrag von insgesamt 1,43 Mrd. Euro umgeschichtet werden.

2.2.2. Anhebung der Obergrenzen der Rubrik 4 in Verbindung mit dem Programm CARDS

Auf der Grundlage dieser Neuprogrammierung müßte durch die jährliche Anhebung der Obergrenzen der Rubrik 4 um 300 Mio. Euro im Zeitraum 2001 bis 2006 der Mehrbedarf für das neue Programm CARDS unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsmargen gedeckt werden können.

	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Programm CARDS	800 (+200)	880	830	750	750	750
Andere externe Maßnahmen	4145	4196	4345	4496	4591	4708
Insgesamt	4945 (+200)	5076	5175	5246	5341	5458
Derzeitige Obergrenze (jeweilige Preise)	4735	4840	4948	5058	5170	5285
Anhebung der Obergrenze	+300	+300	+300	+300	+300	+300
Neue Obergrenze	5035	5140	5248	5358	5470	5585
Spielraum	90	64	73	112	129	127
Flexibilitätsinstrument	(200)					

Für 2001 wird bei der Anhebung der Obergrenze der Rubrik 4 für Serbien lediglich der in jedem Fall vorgesehene Betrag von 40 Mio. Euro berücksichtigt. Sollten die Bedingungen für die Gewährung einer vollständigen Hilfe in Höhe der im Programm CARDS vorgesehenen Beträge bereits in diesem Jahr erfüllt werden, würde erforderlichenfalls der bis zur Obergrenze der Rubrik verfügbare Spielraum und das Flexibilitätsinstrument nach Maßgabe der in der IIV festgelegten Bedingungen in Anspruch genommen werden.

Ab 2002 wird dann bei den Anhebungen der Obergrenze der Gesamtbetrag der für Serbien programmierten Interventionen berücksichtigt. Allerdings werden diese Anhebungen "eingefroren"; die entsprechenden Beträge dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, solange das Land die politischen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Hilfen nicht erfüllt. Die Kommission schlägt vor, eine entsprechende Bestimmung in den von der Haushaltsbehörde zu erlassenden Beschluß zur Änderung der Finanziellen Vorausschau aufzunehmen.

2.2.3. *Innerhalb der Obergrenze der Teilrubrik 1.a "Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)" erwartete Einsparungen*

Um die Auswirkungen der Änderung auf die Ausgaben-Gesamtobergrenze zu neutral zu halten, hat die Kommission geprüft, inwieweit die Anhebung der Obergrenze der Rubrik 4 durch eine Senkung der Obergrenzen anderer Rubriken ausgeglichen werden könnte.

Die Kommission sieht keine Möglichkeit, Anhebungen der Obergrenzen einer Rubrik durch eine Senkung der Obergrenze beispielsweise bei den Rubriken (bzw. Teilrubriken) 1.b, 3, 5 oder 6 der Finanziellen Vorausschau auszugleichen. Nach der IIV ist es nicht gestattet, im Rahmen einer Änderung der Finanziellen Vorausschau die Obergrenzen der Rubriken 2 und 7 zu senken.

Nach den neuesten Ausgabenschätzungen für die Teilrubrik 1.a ergibt sich jedoch für 2001 bei gleichbleibender Rechtslage und einer straffen Haushaltsdisziplin der Kommission ein Spielraum von etwa 400 Mio. Euro. Für 2002 dürfte angesichts der geplanten Maßnahmen zur Anpassung einiger gemeinsamer Marktordnungen, insbesondere der Zucker-Marktordnung, im Rahmen dieser Obergrenze ebenfalls ein Spielraum gleicher Größenordnung erwirtschaftet werden.

Die Kommission schlägt daher vor, die Obergrenze der Teilrubrik 1.a für die Jahre 2001 und 2002 um jeweils 300 Mio. Euro zu senken, was eine gewisse Sicherheitsmarge schaffen würde. Obwohl in den Jahren 2003-2006 Einsparungen in ähnlicher Höhe erforderlich sein werden, wird vorgeschlagen, die derzeitige Obergrenze der Teilrubrik für die betreffenden Jahre nicht zu ändern. Es empfiehlt sich nämlich, die Ergebnisse der Prüfung des Kommissionsberichts über die Entwicklung der Agrarausgaben und der diesem Bericht gegebenenfalls - entsprechend den Reformzielen - beigefügten Vorschläge abzuwarten (der Europäische Rat von Berlin hat von der Kommission einen derartigen Bericht für 2002 gefordert).

2.3. **Auswirkungen auf die Gesamtobergrenzen der Finanziellen Vorausschau**

2001 und 2002 würde sich der Ausgleich zwischen den Rubriken 4 und 1.a nicht auf die Gesamtobergrenze an Mitteln für Verpflichtungen der Finanziellen Vorausschau

auswirken. Auch die Gesamtobergrenze an Mitteln für Zahlungen bliebe unangetastet.

In den folgenden Jahren würde sich die Gesamtobergrenze an Mitteln für Verpflichtungen wie die Obergrenze der Rubrik 4 jährlich um 300 Mio. erhöhen. Es wird jedoch vorgeschlagen, diese Erhöhung beim Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsverfahrens für die betreffenden Haushaltsjahre unberücksichtigt zu lassen. Die Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen bliebe somit unverändert.

3. NEUZUORDNUNG DER HILFEN FÜR MALTA UND ZYPERN UNTER DER RUBRIK 7 DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU

3.1. Tragweite der Neuordnung

Mit dem Überführung dieser Hilfen von der Rubrik 4 in die Rubrik 7 soll ihnen in der Finanziellen Vorausschau der Status einer Heranführungshilfe verliehen werden, den sie im Zuge der Erneuerung ihrer Rechtsgrundlage ohnehin erhalten.

Gemäß Nummer 21 der IIV dürfen die in den Rubriken 1 bis 6 der Finanziellen Vorausschau verfügbaren Mittel auf keinen Fall für die Rubrik 7 verwendet werden. Nach Auffassung der Kommission jedoch ändern sich im vorliegenden Fall weder die Höhe noch die Zweckbestimmung der Mittel. Es werden die gleichen Beträge für die gleiche Art von Interventionen zugunsten der gleichen Empfänger verwendet. Zudem handelt es sich lediglich um die Überführung von Haushaltslinien in eine andere Rubrik, um einer neuen Bezeichnung dieser Hilfen Rechnung zutragen. Daher könnte ihrer Ansicht nach - anstatt aus rein formalen Gründen ein Verfahren zur Änderung der IIV einzuleiten - diese Neuordnung durch eine Änderung der Finanziellen Vorausschau bewerkstelligt werden.

3.2. Modalitäten

3.2.1. Die Finanzielle Vorausschau

Entsprechend den bereits eingeplanten Hilfen für Malta und Zypern sowie den Angaben im Finanzbogen zu dem Vorschlag für die neue Rechtsgrundlage beläuft sich die für diese Länder insgesamt vorgesehene jährliche Dotation auf 20 Mio. Euro. Analog zu der in der Finanziellen Vorausschau vorgesehenen Behandlung der Heranführungshilfe für die beitrittswilligen MOEL sollte dieser konstante Betrag für jedes Jahr im Zeitraum 2001-2006 unbeschadet des effektiven Beitrittsdatums übernommen werden. Der Transfer dieses Betrags an Mitteln für Verpflichtungen hat keine Auswirkungen auf die Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen.

Für jedes dieser Jahre würde die Obergrenze der Rubrik 4 um diesen Betrag gesenkt. Die Rubrik 7 "Heranführungshilfe" würde in folgende Teilrubriken untergliedert:

- MOEL, mit den gegenwärtig in der Finanziellen Vorausschau angegebenen Beträgen und Aufteilungen auf die für diese Länder eingeführten Instrumente (SAPARD, ISPA et PHARE).

- Beitrittskandidaten aus dem Mittelmeerraum, mit einem Jahresbetrag von zur Zeit 20 Mio. Euro für die Hilfen für Zypern und Malta, ohne weitere Aufteilung, da die Heranführungshilfen aus einem einzigen spezifischen Instrument finanziert würden.

3.2.2. *Neufassung von Nummer 11 der IIV*

In Nummer 11 der IIV ist vorgesehen, daß die angegebene Aufteilung der drei Heranführungsinstrumente in Rubrik 7 der Finanziellen Vorausschau indikativen Charakter hat und beide Teile der Haushaltsbehörde daher im Verlauf des Haushaltsverfahrens einvernehmlich eine Umschichtung der Mittel beschließen können. Diese Bestimmung würde beibehalten, jedoch würde präzisiert, daß sie nur auf die Teilrubrik für die beitriftswilligen MOEL Anwendung findet.

Es wird außerdem daran erinnert, daß die ISPA und SAPARD-Grundverordnungen eine Bestimmung über die "Neuaufteilung der Mittel" enthalten (in beiden Verordnungen jeweils Artikel 15), derzufolge Mittel, die durch den Beitritt eines Landes frei werden, unter bestimmten Voraussetzungen auf andere Beitrittskandidaten neu aufgeteilt werden können. Diese Bestimmungen sind nicht in die IIV übernommen worden und würden somit hinsichtlich der in diesen Verordnungen genannten beitriftswilligen MOEL unverändert bleiben. Hingegen würde es keine analoge Bestimmung über eine "Neuaufteilung" zwischen den MOEL einerseits sowie Zypern und Malta andererseits geben.

3.2.3. *Zukünftige Umgruppierung der Hilfe für die Türkei in die Rubrik 7 der Finanziellen Vorausschau*

Die Kommission beabsichtigt, eine Übertragung der Hilfe für die Türkei von der Rubrik 4 in die Rubrik 7 vorzuschlagen, sobald die gesetzliche Grundlage angenommen ist. Um diese Absicht zu verdeutlichen, wird im Vorentwurf zum Budget 2001 innerhalb der Rubrik 7 eine Haushaltslinie für eine Heranführungsbeihilfe für die Türkei mit Vermerk p.m. eingefügt. Die tatsächliche Übertragung der entsprechenden Mittel von der Rubrik 4 zur Rubrik 7 wird jedoch erst später zu einem angemessenen Zeitpunkt vorgenommen.

4. **GESAMTÜBERBLICK ÜBER DIE VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU**

Die vorgeschlagenen Änderungen der Obergrenzen der Finanziellen Vorausschau sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Die Beträge sind zum Nominalwert angegeben.

Im Interesse von Kohärenz und Wirkungsneutralität gegenüber den für 2001 bereits vorgenommenen technischen Anpassungen muß der förmliche Beschluß zur Änderung der Finanziellen Vorausschau von der Basistabelle in der IIV ausgehen, die zu Preisen von 1999 aufgestellt wurde. Für die Umrechnung der Nominalbeträge in Beträge zu Preisen von 1999 werden folgende Deflatoren zugrundegelegt:

- Beträge 2001: ein Pauschalsatz von 2 % jährlich bei Rubrik 1 (d.h. 4,04 % für die beiden Jahre); der bei der technischen Anpassung für 2001 tatsächlich zugrundegelegten Deflator für die anderen betroffenen Rubriken (Rubriken 4 und 7), d. H. 3,84 % für die beiden Jahre.

- Für die Beträge in den Jahren 2002-2006 wird entsprechend der für die Aufstellung der Finanziellen Vorausschau verwendeten allgemeinen Hypothese und der auf die Obergrenze der Rubrik 1 anwendbaren pauschalen Inflationsrate ein Deflator von 2 % jährlich unterstellt.

VERÄNDERUNGEN DER OBERGRENZEN DER FINANZIELLEN VORAUSSCHAU (JEWEILIGE PREISE)

Rubriken	2001	2002	2003	2004	2005	2006	Total
1. Landwirtschaft	-300	-300	-	-	-	-	-600
1.a - Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)	-300	-300	-	-	-	-	-600
4. Externe Politikbereiche	+280	+280	+280	+280	+280	+280	1680
- Finanzierung des Programms CARDS	+300	+300	+300	+300	+300	+300	+1800
- Neuordnung der Hilfen für Zypern und Malta	-20	-20	-20	-20	-20	-20	-120
7. Heranführungshilfe	+20	+20	+20	+20	-20	+20	+120
7.a - beitrittswillige MOEL - Landwirtschaft - Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts - PHARE (beitrittswillige Länder)	- unverändert -						
7.b - beitrittswillige Mittelmeerländer	+20	+20	+20	+20	+20	+20	+120
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	0	0	+300	+300	+300	+300	+1200
Mittel für Zahlungen insgesamt	- unverändert -						

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Finanziellen Vorausschau vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens¹, insbesondere die Nummern 19, 20 und 21,

auf Vorschlag der Kommission²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat einen Vorschlag³ für eine Verordnung zur Durchführung eines Hilfsprogramms für den Wiederaufbau, die Entwicklung und die Stabilisierung der westlichen Balkanregion vorgelegt.
- (2) Damit dieses Programm finanziert werden kann, muß zusätzlich zu etwaigen Mittelumschichtungen innerhalb der Rubrik 4 "Externe Politikbereiche" der Finanziellen Vorausschau die Obergrenze dieser Rubrik für die Jahre 2001 bis 2006 heraufgesetzt werden. Die durch die Erhöhung ab 2002 verfügbaren Mittel können erst dann verwendet werden, wenn Serbien die im Rahmen des Programms festgelegten politischen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Hilfe erfüllt.
- (3) Nach den Ausgabenvorausschätzungen für die Teilrubrik 1.a "Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)" ergibt sich bei gleichbleibender Rechtslage ein Spielraum unterhalb der entsprechenden Obergrenze. Durch die geplanten Anpassungen einiger gemeinsamer Marktordnungen dürfte auch 2002 ein derartiger Spielraum entstehen. Obwohl auch in den darauffolgenden Jahren entsprechende Einsparungen vorzusehen sind, empfiehlt es sich, den Ergebnissen der in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin für 2002 vorgesehenen Prüfung der Entwicklung der Agrarausgaben nicht vorzugreifen. Die Obergrenze der Teilrubrik 1.a kann 2001 und 2002 um den Betrag gesenkt werden, der der Anhebung der Obergrenze der Rubrik 4 für diese Jahre entspricht.
- (4) Entsprechend den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki hat der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission eine neue Verordnung über die Hilfen zugunsten Zyperns und Maltas angenommen, um diese Hilfen als Heranführungshilfen einzustufen. Die bereits eingeplanten Beträge sind folglich aus der Rubrik 4 herauszunehmen und der Teilrubrik zuzuordnen, die eigens dafür bei der Rubrik 7

¹ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

² KOM(2000) ... endg. vom ...

³ KOM(2000) ... endg. vom ...

"Heranführungshilfe" der Finanziellen Vorausschau eingerichtet wird. Nummer 11 der Interinstitutionellen Vereinbarung ist entsprechend zu überarbeiten.

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

1. Die Obergrenzen und das Rubrikensystem der in Anhang I der Interinstitutionellen Vereinbarung Finanziellen Vorausschau für EU-15 werden wie folgt geändert (Beträge in jeweiligen Preisen):

Rubriken	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. Landwirtschaft	-300	-300	-	-	-	-
1.a Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)	-300	-300	-	-	-	-
4. Externe Politikbereiche	+280	+280	+280	+280	+280	+280
- Finanzierung des Programms CARDS	+300	+300	+300	+300	+300	+300
- Entnahme der Hilfen für Zypern und Malta	-20	-20	-20	-20	-20	-20
7. Heranführungshilfen	+20	+20	+20	+20	-20	+20
7.a beitrittswillige MOEL - Landwirtschaft - Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung des Beitritts - PHARE (beitrittswillige Länder)	- unverändert -					
7.b beitrittswillige Mittelmeerländer	+20	+20	+20	+20	+20	+20
Mittel für Verpflichtungen insgesamt	0	0	+300	+300	+300	+300
Mittel für Zahlungen insgesamt	- unverändert -					

2) Die Anhebungen der Obergrenze der Rubrik 4, die im Zusammenhang mit der Finanzierung der Hilfe für Serbien stehen, werden erst dann in Anspruch genommen, wenn die an die Gewährung der Hilfen im Programm für dieses Land geknüpften politischen Bedingungen erfüllt sind.

Sofern im Jahre 2003 diese politischen Bedingungen erfüllt sind, verpflichten sich die Kommission und die Haushaltsbehörde im Zuge der jährlichen Haushaltsverfahren so zu handeln, als ob die Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für die Jahre 2003 bis 2006 gegenüber der ursprünglichen Finanziellen Vorausschau für 1999, wie in Fußnote 3 der Tabellen im Anhang dieser Entscheidung angegeben, nicht verändert worden wären. In diesem Falle wird für die Jahre 2003 bis 2006 über die Herkunft der Einsparungen, die notwendig sind, um die Anhebung der Rubrik 4 auszugleichen, entschieden, wenn die Kommission die Schlußfolgerungen aus der anstehenden Überprüfung und des Berichtes über die Entwicklung der Agrarausgaben, falls erforderlich begleitet durch entsprechende Vorschläge, vorgelegt hat.

3. Der Finanzrahmen für EU-21 in Anhang II zur Interinstitutionellen Vereinbarung wird entsprechend Absatz 1 geändert.

Artikel 2

Die Finanzielle Vorausschau für EU-15 und der Finanzrahmen für EU-21, die auf der Grundlage der Änderungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 zu Preisen von 1999 aufgestellt werden, sind als Anhang A beigefügt. Die betreffenden Tabellen ersetzen die Anhänge I und II der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999.

Artikel 3

Anhang B enthält die auf das Haushaltsjahr 2001 anwendbare Finanzielle Vorausschau für EU-15 nach der technischen Anpassung und nach den Änderungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 sowie den Finanzrahmen EU-21. Diese Tabellen ersetzen die Tabellen in der Mitteilung der Kommission über die technische Anpassung der Finanziellen Vorausschau für 2001 an die Entwicklung des BSP und der Preise⁴.

Artikel 4

Nummer 11 Absatz 2 der Interinstitutionellen Vereinbarung erhält folgende Fassung:

"Die Obergrenzen der Teilrubrik 7.a der Finanziellen Vorausschau (Heranführungshilfe für die mittel- und osteuropäischen Länder) haben jedoch indikativen Charakter, ...".

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident

⁴ KOM(2000) 93 endg. vom 17.2.2000.

ANHANG A

FINANZIELLE VORAÜSSCHAU FÜR EU-15 (REVIDIERT)
(Mio. EUR - Preise 1999)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	40.920	42.512	43.617	43.770	42.760	41.930	41.660
Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)	36.620	38.192	39.287	39.430	38.410	37.570	37.290
Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4.300	4.320	4.330	4.340	4.350	4.360	4.370
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32.045	31.455	30.865	30.285	29.595	29.595	29.170
Strukturfonds	29.430	28.840	28.250	27.670	27.080	27.080	26.660
Kohäsionsfonds	2.615	2.615	2.615	2.615	2.515	2.515	2.510
3. INTERNE POLITIKBEREICHE (1)	5.930	6.040	6.150	6.260	6.370	6.480	6.600
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4.550	4.830	4.834	4.839	4.843	4.849	4.854
5. VERWALTUNGS-AUSGABEN (2)	4.560	4.600	4.700	4.800	4.900	5.000	5.100
6. RESERVEN	900	900	650	400	400	400	400
Währungsreserve	500	500	250				
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200
7. HERANFÜHRUNGSHILFE	3.120	3.139	3.139	3.139	3.139	3.138	3.138
7a Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120
Landwirtschaft	520	520	520	520	520	520	520
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1.040	1.040	1.040	1.040	1.040	1.040	1.040
PHARE (Bewerberländer)	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560
7b Beitrittswillige Mittelmeerländer		19	19	19	19	18	18
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT (3)	92.025	93.476	93.955	93.493	92.007	91.392	90.922
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	89.600	91.110	94.220	94.880	91.910	90.160	89.620
Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,13%	1,12%	1,13%	1,11%	1,05%	1,00%	0,97%

VERFÜGBAR FÜR ERWEITERUNG (Mittel für Zahlungen)							
Landwirtschaft			4.140	6.710	8.890	11.440	14.220
Sonstige Ausgaben			1.600	2.030	2.450	2.930	3.400
			2.540	4.680	6.440	8.510	10.820
OBERGRENZE DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN	89.600	91.110	98.360	101.590	100.800	101.600	103.840
Obergrenze für die Mittel für Zahlungen (% des BSP)	1,13%	1,12%	1,18%	1,19%	1,15%	1,13%	1,13%
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,14%	0,15%	0,09%	0,08%	0,12%	0,14%	0,14%
Eigenmittel-Obergrenze	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%

(1) Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 2 des Beschlusses 1999/64 Euratom des Rates (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1 bzw. S. 34) beträgt der für den Zeitraum 2000-2002 für die Forschung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil 11 510 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

(2) Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d.h. enthalten sie nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000-2006 geschätzten Betrags von 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

(3) Die Kommission und die Haushaltsbehörde verpflichten sich, im Zuge der jährlichen Haushaltsverfahren so zu handeln, als ob die tatsächlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen sich im Zeitraum 2003-2006 wie folgt entwickeln würden:

2003	2004	2005	2006
93.215	91.735	91.125	90.660

FINANZRAHMEN FÜR EU -21 (REVIDIERT)
(Mio. EUR - Preise 1999)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
1. LANDWIRTSCHAFT	40.920	42.512	43.617	43.770	42.760	41.930	41.660
Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)	36.620	38.192	39.287	39.430	38.410	37.570	37.290
Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4.300	4.320	4.330	4.340	4.350	4.360	4.370
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32.045	31.455	30.865	30.285	29.595	29.595	29.170
Strukturfonds	29.430	28.840	28.250	27.670	27.080	27.080	26.660
Kohäsionsfonds	2.615	2.615	2.615	2.615	2.515	2.515	2.510
3. INTERNE POLITIKBEREICHE (1)	5.930	6.040	6.150	6.260	6.370	6.480	6.600
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4.550	4.830	4.834	4.839	4.843	4.849	4.854
5. VERWALTUNGS-AUSGABEN (2)	4.560	4.600	4.700	4.800	4.900	5.000	5.100
6. RESERVEN	900	900	650	400	400	400	400
Währungsreserve	500	500	250				
Soforthilfereserve	200	200	200	200	200	200	200
Reserve für Darlehensgarantien	200	200	200	200	200	200	200
7. HERANFÜHRUNGSHILFE	3.120	3.139	3.139	3.139	3.139	3.138	3.138
7a Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120	3.120
Landwirtschaft	520	520	520	520	520	520	520
ISPA	1.040	1.040	1.040	1.040	1.040	1.040	1.040
PHARE (Bewerberländer)	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560	1.560
7b Beitrittswillige Mittelmeerländer		19	19	19	19	18	18
8. ERWEITERUNG			6.450	9.030	11.610	14.200	16.780
Landwirtschaft			1.600	2.030	2.450	2.930	3.400
Strukturpolitische Maßnahmen			3.750	5.830	7.920	10.000	12.080
Interne Politikbereiche			730	760	790	820	850
Verwaltungsausgaben			370	410	450	450	450

OBERGRENZE DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN (3)	92.025	93.476	100.405	102.523	103.617	105.592	107.702
OBERGRENZE DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN	89.600	91.110	98.360	101.590	100.800	101.600	103.840
<i>davon Erweiterung</i>			4.140	6.710	8.890	11.440	14.220
Obergrenze der Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,13%	1,12%	1,14%	1,15%	1,11%	1,09%	1,09%
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,14%	0,15%	0,13%	0,12%	0,16%	0,18%	0,18%
Eigenmittel-Obergrenze	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%

(1) Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 2 des Beschlusses 1999/64 Euratom des Rates (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1 bzw. S. 34) beträgt der für den Zeitraum 2000-2002 für die Forschung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil 11 510 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

(2) Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d.h. enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000-2006 geschätzten Betrags von 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

(3) Die Kommission und die Haushaltsbehörde verpflichten sich, im Zuge der jährlichen Haushaltsverfahren so zu handeln, als ob die tatsächlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen sich im Zeitraum 2003-2006 wie folgt entwickeln würden:

2003	2004	2005	2006
102.245	103.345	105.325	107.440

ANHANG B

**FINANZIELLE VORAUSSCHAU FÜR EU-15 (REVIDIERT)
ZU PREISEN VON 2001
(in Mio. EUR)**

	jeweilige Preise		Preise 2001				
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN							
1. LANDWIRTSCHAFT	41.738	44.230	45.379	45.538	44.488	43.624	43.344
Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)	37.352	39.735	40.874	41.023	39.962	39.088	38.797
Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4.386	4.495	4.505	4.515	4.526	4.536	4.547
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32.678	32.720	32.106	31.503	30.785	30.785	30.343
Strukturfonds	30.019	30.005	29.391	28.788	28.174	28.174	27.737
Kohäsionsfonds	2.659	2.715	2.715	2.715	2.611	2.611	2.606
3. INTERNE POLITIKBEREICHE (1)	6.031	6.272	6.386	6.500	6.614	6.729	6.853
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4.627	5.015	5.019	5.025	5.029	5.035	5.040
5. VERWALTUNGS-AUSGABEN (2)	4.638	4.776	4.880	4.984	5.088	5.192	5.296
6. RESERVEN	906	916	666	416	416	416	416
Währungsreserve	500	500	250				
Soforthilfereserve	203	208	208	208	208	208	208
Reserve für Darlehensgarantien	203	208	208	208	208	208	208
7. HERANFÜHRUNGSHILFE	3.174	3.260	3.260	3.260	3.260	3.259	3.259
7a Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa	3.174	3.240	3.240	3.240	3.240	3.240	3.240
Landwirtschaft	529	540	540	540	540	540	540
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1.058	1.080	1.080	1.080	1.080	1.080	1.080
PHARE (Bewerberländer)	1.587	1.620	1.620	1.620	1.620	1.620	1.620
7b Beitrittswillige Mittelmeerländer		20	20	20	20	19	19
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT (3)	93.792	97.189	97.696	97.226	95.680	95.040	94.551

MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	91.322	94.730	97.975	98.671	95.581	93.759	93.197
Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,12%	1,11%	1,12%	1,10%	1,04%	1,00%	0,97%
VERFÜGBAR FÜR ERWEITERUNG (Mittel für Zahlungen)			4.306	6.979	9.247	11.899	14.792
Landwirtschaft			1.665	2.112	2.549	3.048	3.537
Sonstige Ausgaben			2.641	4.867	6.698	8.851	11.255
OBERGRENZE FÜR DIE MITTEL FÜR ZAHLUNGEN	91.322	94.730	102.281	105.650	104.828	105.658	107.989
Obergrenze für die Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,12%	1,11%	1,17%	1,18%	1,14%	1,12%	1,12%
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,15%	0,16%	0,10%	0,09%	0,13%	0,15%	0,15%
Eigenmittel-Obergrenze	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%

(1) Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 2 des Beschlusses 1999/64 Euratom des Rates (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1 bzw. S. 34) beträgt der für den Zeitraum 2000-2002 für die Forschung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil 11 510 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

(2) Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d.h. enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000-2006 geschätzten Betrags von 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

(3) Die Kommission und die Haushaltsbehörde verpflichten sich, im Zuge der jährlichen Haushaltsverfahren so zu handeln, als ob die tatsächlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen sich im Zeitraum 2003-2006 wie folgt entwickeln würden:

2003	2004	2005	2006
96.937	95.397	94.762	94.279

FINANZRAHMEN FÜR EU-21 (REVIDIERT)
ZU PREISEN VON 2001
(in Mio. EUR)

	Jeweilige Preise		Preise 2001				
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN							
1. LANDWIRTSCHAFT	41.738	44.230	45.379	45.538	44.488	43.624	43.344
Ausgaben GAP (ausgenommen ländliche Entwicklung)	37.352	39.735	40.874	41.023	39.962	39.088	38.797
Ländliche Entwicklung und flankierende Maßnahmen	4.386	4.495	4.505	4.515	4.526	4.536	4.547
2. STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN	32.678	32.720	32.106	31.503	30.785	30.785	30.343
Strukturfonds	30.019	30.005	29.391	28.788	28.174	28.174	27.737
Kohäsionsfonds	2.659	2.715	2.715	2.715	2.611	2.611	2.606
3. INTERNE POLITIKBEREICHE (1)	6.031	6.272	6.386	6.500	6.614	6.729	6.853
4. EXTERNE POLITIKBEREICHE	4.627	5.015	5.019	5.025	5.029	5.035	5.040
5. VERWALTUNGS-AUSGABEN (2)	4.638	4.776	4.880	4.984	5.088	5.192	5.296
6. RESERVEN	906	916	666	416	416	416	416
Währungsreserve	500	500	250				
Soforthilfereserve	203	208	208	208	208	208	208
Reserve für Darlehensgarantien	203	208	208	208	208	208	208
7. HERANFÜHRUNGSHILFE	3.174	3.260	3.260	3.260	3.260	3.259	3.259
7a Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa	3.174	3.240	3.240	3.240	3.240	3.240	3.240
Landwirtschaft	529	540	540	540	540	540	540
Strukturpolitische Instrumente zur Vorbereitung des Beitritts	1.058	1.080	1.080	1.080	1.080	1.080	1.080
PHARE (Bewerberländer)	1.587	1.620	1.620	1.620	1.620	1.620	1.620
7b Beitrittswillige Mittelmeerländer		20	20	20	20	19	19

8. ERWEITERUNG			6.709	9.393	12.076	14.770	17.455
Landwirtschaft			1.665	2.112	2.549	3.048	3.537
Strukturpolitische Maßnahmen			3.902	6.066	8.240	10.404	12.568
Interne Politikbereiche			758	789	820	851	883
Verwaltungsausgaben			384	426	467	467	467
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT (3)	93.792	97.189	104.405	106.619	107.756	109.810	112.006
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT	91.322	94.730	102.281	105.650	104.828	105.658	107.989
<i>davon Erweiterung</i>			4.306	6.979	9.247	11.899	14.792
Mittel für Zahlungen in % des BSP	1,12%	1,11%	1,13%	1,13%	1,10%	1,08%	1,07%
Spielraum für unvorhergesehene Ausgaben	0,15%	0,16%	0,14%	0,14%	0,17%	0,19%	0,20%
Eigenmittel-Obergrenze	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%	1,27%

(1) Nach Artikel 2 des Beschlusses Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 2 des Beschlusses 1999/64 Euratom des Rates (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1 bzw. S. 34) beträgt der für den Zeitraum 2000-2002 für die Forschung zur Verfügung stehende Ausgabenanteil 11 510 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

(2) Ausgaben für Ruhegehälter: Die innerhalb der Obergrenzen dieser Rubrik berücksichtigten Beträge sind Nettobeträge, d.h. enthalten nicht die Beiträge des Personals zur entsprechenden Versorgungsordnung in Höhe des für 2000-2006 geschätzten Betrags von 1 100 Mio. EUR (Preise 1999).

(3) Die Kommission und die Haushaltsbehörde verpflichten sich, im Zuge der jährlichen Haushaltsverfahren so zu handeln, als ob die tatsächlichen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen sich im Zeitraum 2003-2006 wie folgt entwickeln würden:

2003	2004	2005	2006
106.330	107.473	109.532	111.734

ISSN 0254-1467

KOM(2000) 262 endg.

DOKUMENTE

DE

09 01 06 10

Katalognummer : KT-CO-00-262-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg